

Melde- und Transferordnung des Tiroler Volleyballverbandes (TVV)

beschlossen vom TVV-Präsidium am 03.10.2022

Inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorsaison in Schriftfarbe rot



TIROLER VOLLEYBALLVERBAND

A - 6020 Innsbruck – Stadionstraße 1; Tel.: 0512 / 93 55 80; Fax: 0512 / 93 55 81

E-Mail: office@tvv.at URL: www.tvv.at ZVR Nr.: 302037643

Bankverbindung: Bank Austria, IBAN. Nr.: AT961100003895360000, BIC: BKAUATWW

INHALTSVERZEICHNIS:

PRÄAMBEL	5
VERANTWORTUNG DER VEREINE	5
SACHLICHER UND ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH	5
Sachlicher Anwendungsbereich	5
Zeitlicher Anwendungsbereich	5
INSTANZENZUG	5
ZUSTÄNDIGKEIT DES MELDEREFERENTEN	5
Allgemeines	5
Befugnisse und Aufgaben	6
Delegierung	6
Mitteilungen an das Meldereferat	6
EINTEILUNG DER SPIELER*INNEN	6
Allgemeines	6
Spielberechtigung von „Ausländern“	6
ALLGEMEINE MELDEBESTIMMUNGEN	6
Allgemeines	6
Definitionen	7
Vereinsmitgliedschaft	7
Registrierung	7
Umregistrierung (= Vereinswechsel)	7
Lizenzierung:	7
Umlizenzierung:	7
Validierung:	7
Registrierung	7
Allgemeines	7
Notwendigkeit der Registrierung	7
Vornahme der Registrierung	7
Registrierungsunterlagen	8
Sportmedizinische Untersuchung	8
Fristen	8
Registrierung aufgrund einer ÖVV-Meldung	8
Datenverarbeitung und – Datenweitergabe	8
Umregistrierung (=Vereinswechsel)	8
Dauer und Beendigung der Registrierung	8
Lizenzierung	9
Allgemeines	9

Voraussetzung der Lizenzierung	9
Vornahme der Lizenzierung	9
Verbindlichkeit der Lizenzierung	9
Spieler*innen-Lizenzliste	9
Nachlizenzierung	9
Mangel der Lizenzierung	9
Lizenzierungsfrist	10
Ausweispflicht	10
Sonderbestimmungen für Vereine mit Teams in überregionalen Bewerben	10
Sonderbestimmungen für Vereine mit Teams in den Landesligen	11
„Aushilfsspieler*innen“	11
Sonderbestimmung für Spieler*innen von Schulen und Universitäten	11
Sonderbestimmung für Spieler*innen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	11
Sonderbestimmung für Einsteiger-Nachwuchs-Ligen (Serie B)	11
Datenverarbeitung und – Datenweitergabe	11
Umlizenzierungen	12
Dauer der Spiellizenz	12
Verfälschung oder Täuschung des Meldereferates	12
Umregistrierung (= Vereinswechsel)	12
Allgemeines	12
Befreiungsschein (Formular M4)	13
Voraussetzung für die Ausstellung eines Befreiungsscheins	13
Verweigerung der Ausstellung eines Befreiungsscheins	13
Umregistrierung ohne Befreiungsschein	14
Auflösung eines Spielervertrages	14
Auflösung oder Sperre von Vereinen	14
Vorläufige Spielgenehmigung	14
AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNG	14
Allgemeines	14
Höhe der Ausbildungsentschädigung	15
Höchstgrenzen der Ausbildungsentschädigung	15
Allgemeines	15
Altersgrenze	15
Höchstgrenzen	15
Zuschläge:	15
Sonderbestimmung für nicht eingesetzte Spieler*innen	15
Lizenzspieler	16
Kaderspieler	16
„Ausbildungswert“ eines Spieler / einer Spielerin	16
Verminderung des „Ausbildungswertes“	16

Entschädungsverzicht	16
Verlust der Entschädigung	16
Erlöschen des Anspruchs	16
Überweisung der Entschädigung	17
AUFLÖSUNG UND SPERRE VON VEREINEN	17
Auflösung von Vereinen	17
Auflösung einer Spielgemeinschaft	17
Sperrung eines Vereins	17
GEBÜHREN	17
STRAFBESTIMMUNGEN	17
Allgemeines	17
Vorübergehende Sperrung	17
Ungültige oder fehlende Spieler*innen-Lizenzliste	18
Verletzung der Ausweispflicht	18
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
Persönliche Veränderungen	18
Proteste	18
Siegerehrung unter Vorbehalt	18

1. PRÄAMBEL

Das Meldewesen des Tiroler Volleyballverbandes (TVV) hat den korrekten Einsatz aller Spieler*innen in den TVV Wettbewerben sicherzustellen und die Rechte der Spieler*innen und der Vereine in allen Fragen der Beziehungen zwischen beiden Parteien zu schützen.

Die Zuständigkeiten innerhalb des TVV ergeben sich aus der TVV-Geschäftsordnung (GO). Bei Widersprüchlichkeiten heben die Funktionszuordnungen der GO jene dieser Ordnung auf.

Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

2. VERANTWORTUNG DER VEREINE

Die Vereine haben Spieler*innen, Funktionäre und Angestellte mit den einschlägigen Melde- und Transfervorschriften des ÖVV und TVV vertraut zu machen. Unkenntnis dieser Bestimmungen verhindert nicht das Eintreten von Rechtsfolgen.

Jeder Verein ist für Verstöße seiner Spieler*innen, Funktionäre, Angestellten und Bevollmächtigten unabhängig von deren Eigenverantwortung verantwortlich.

Grundsätzlich hat sich der Verein vor Einsatz eines Spieler / einer Spielerin von dessen ordnungsgemäßer Lizenzierung zu überzeugen.

3. SACHLICHER UND ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH

3.1. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Meldeordnung gilt für alle vom TVV ausgeschriebenen Sportbewerbe.

Die Melde- und Transferordnung ist im Verhältnis zur jährlich von Seiten des TVV beschlossenen Meisterschafts- und Cupausschreibung übergeordnetes Recht.

Bestimmungen der Meisterschafts- bzw. Cupausschreibung, die dieser Ordnung entgegenstehen, gelten als nicht existent und sind im Sinne dieser Ordnung auszulegen und anzuwenden.

3.2. Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Melde- und Transferordnung gilt ab der Sportsaison 2019/2020 bis zum Erlass einer neuen Ordnung.

4. INSTANZENZUG

Zur Entscheidung in Streitfällen, die diese Melde- und Transferordnung betreffen, ist in 1. Instanz der Meldereferent des TVV zuständig. Der weitere Instanzenzug richtet sich nach der Rechtsmittelordnung.

5. ZUSTÄNDIGKEIT DES MELDEREFERENTEN

5.1. Allgemeines

Der TVV bestellt für die Melde- und Transferangelegenheiten seines Hoheitsgebietes einen eigenen Meldereferenten. Der Meldereferent ist der Leiter des Meldereferats und 1. Instanz bei allen Streitigkeiten betreffend das Melde- und Transferwesen.

5.2. Befugnisse und Aufgaben

- Prüfung aller Eingänge auf deren Rechtzeitigkeit und Einhaltung der Form
- Prüfung der inhaltlichen Erfordernisse anhand dieser Ordnung, der jeweils gültigen Ausschreibung sowie der sonstigen Ordnungen des TVV
- Vollzug und Überwachung der Melde- und Transferbestimmungen des TVV
- Durchführung des administrativen Meldewesens
- Instanz bei Streitigkeiten zwischen Vereinen in Bezug auf Melde- und Transferbestimmungen, sofern diese TVV-Bewerbe betreffen
- Der Meldereferent kann jederzeit von Amtswegen, muss aber nur im Falle eines schriftlichen Protests gemäß der Rechtsmittelordnung tätig werden
- Verkehr mit ausländischen Verbänden, soweit dieser Melde- bzw. Transferangelegenheiten betrifft
- Klärung des nationalen Status eines Spieler / einer Spielerin

5.3. Delegierung

Die Delegierung von Aufgaben und die Vertretung durch andere Organe des TVV sind unter Beachtung der TVV-Geschäftsordnung möglich.

5.4. Mitteilungen an das Meldereferat

Alle Mitteilungen an das Meldereferat haben über die Homepage des TVV bzw. schriftlich an die Adresse des TVV zu erfolgen.

Sofern nicht eine bestimmte Übermittlungsart zwingend vorgeschrieben ist, kann die Übermittlung per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen, wobei die Beweislast für den ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Versand beim Absender liegt. Der Meldereferent ist auch jederzeit berechtigt, das Original anzufordern.

6. EINTEILUNG DER SPIELER*INNEN

6.1. Allgemeines

Betreffend die Einteilung der Spieler*innen wird auf die Bestimmungen unter Punkt 2. der Melde- und Transferordnung des ÖVV verwiesen. Diese Bestimmungen finden auch für den Bereich des TVV Anwendung.

6.2. Spielberechtigung von „Ausländern“

Der TVV ist berechtigt im Rahmen seiner Bestimmungen festzulegen, wie viele ausländische Spieler*innen in den Bewerben des TVV eingesetzt werden dürfen.

7. ALLGEMEINE MELDEBESTIMMUNGEN

7.1. Allgemeines

Alle Spieler*innen (Ausnahme: Spieler*innen der Serie C, D und Mixed), die an Bewerben des TVV teilnehmen wollen, müssen beim Meldereferat des TVV registriert und lizenziert sein. Voraussetzung für

die Registrierung und Lizenzierung eines Spieler / einer Spielerin für die Bewerbe des TVV ist die Vereinsmitgliedschaft des Spieler / der Spielerin (Ausnahme: Spieler*innen in Schulteams im Tiroler Cup und in der Serie C, D und Mixed).

7.2. Definitionen

7.2.1. Vereinsmitgliedschaft

Unter Vereinsmitgliedschaft wird die Zugehörigkeit eines Spieler / einer Spielerin zu einem beim TVV ordnungsgemäß eingetragenen Verein verstanden. Jeder Spieler / jede Spielerin kann gegenüber dem TVV zur selben Zeit nur einem Verein angehören, wobei die Zugehörigkeit anhand dieser Ordnung festzustellen ist.

7.2.2. Registrierung

Unter Registrierung wird die Anmeldung eines neuen Spieler / einer neuen Spielerin, der beim TVV noch nicht aufscheint, durch dessen Mitgliedsverein verstanden.

7.2.3. Umregistrierung (= Vereinswechsel)

Unter Umregistrierung wird die Ummeldung von einem Mitgliedsverein des TVV, für den der Spieler / die Spielerin registriert war, zu einem anderen Mitgliedsverein des TVV verstanden.

7.2.4. Lizenzierung:

Unter Lizenzierung wird die Anmeldung eines / einer beim TVV registrierten Spielers / Spielerin zu bestimmten Bewerben des TVV als Teil eines Teams des Mitgliedsvereins verstanden.

7.2.5. Umlizenzierung:

Unter Umlizenzierung wird die Änderung der Lizenzierung während eines laufenden Spieljahres verstanden.

7.2.6. Validierung:

Unter Validierung wird die geprüfte Registrierung eines Spieler / einer Spielerin durch den TVV verstanden.

7.3. Registrierung

7.3.1. Allgemeines

Die Registrierung eines Mitglieds eines beim TVV eingetragenen Mitgliedsvereins ist jederzeit kostenlos möglich und bildet die Grundlage jeder Lizenzierung. Die Registrierung ist außerdem Grundlage der Beziehung eines Spieler / einer Spielerin zum TVV. Von Seiten des TVV wird ausschließlich die Zahl der registrierten Spieler*innen zur Vorlage bei öffentlichen Stellen (z.B. für Subventionsvergaben) bestätigt.

7.3.2. Notwendigkeit der Registrierung

Wenn ein Spieler / eine Spielerin beginnend mit der jeweiligen Saison beim TVV noch nicht registriert wurde und für einen TVV - Bewerb lizenziert werden soll, ist eine Registrierung unbedingt erforderlich (Ausnahme: Spieler*innen der Serie C, D und der Mixed-Liga). Es obliegt dem jeweiligen Mitgliedsverein sich von der ordnungsgemäßen Registrierung zeitgerecht zu überzeugen.

7.3.3. Vornahme der Registrierung

Die Registrierung kann nur im Internet auf der TVV-Homepage vorgenommen werden. Zusätzlich müssen nachstehende Unterlagen fristgerecht übermittelt werden.

7.3.4. Registrierungsunterlagen

Im Falle einer Registrierung sind dem TVV nachfolgende Unterlagen fristgerecht (siehe Punkt 7.3.f) zu übermitteln:

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, auf dem die Staatsbürgerschaft angeführt ist

7.3.5. Sportmedizinische Untersuchung

Die Verantwortung bezüglich sportmedizinischer Untersuchungen der eingesetzten Spieler*innen obliegt den Vereinen. Der TVV empfiehlt ausdrücklich die vom Amt der Tiroler Landesregierung unterstützte Einrichtung der sportärztlichen Untersuchung in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen dazu sind auf der Homepage des TVV (www.tvv.at) zu finden.

7.3.6. Fristen

Die Registrierung muss vor dem ersten Bewerbungsspiel in dem der Spieler / die Spielerin eingesetzt wird über Internetmeldung auf der TVV-Homepage erfolgen. Die Registrierungsunterlagen müssen bis spätestens 7 Tage (Datum des Poststempels) nach dem ersten Einsatz vollständig an den TVV geschickt werden.

Treffen die Unterlagen erst nach Ablauf dieser Frist ein, gilt der Spieler / die Spielerin als unberechtigt eingesetzt und sämtliche Spiele werden strafverifiziert.

7.3.7. Registrierung aufgrund einer ÖVV-Meldung

Das Aufscheinen eines Spieler / einer Spielerin auf einer von Seiten des ÖVV bestätigten Spieler*innen-Liste für überregionale Bewerbe ist für den TVV bindend. Ein solcher Spieler / eine solche Spielerin kann auch im Bereich des TVV nur für den betreffenden Verein registriert werden.

Alle für eine TVV Registrierung erforderlichen Unterlagen müssen auch in diesem Fall fristgerecht vorgelegt werden.

7.3.8. Datenverarbeitung und – Datenweitergabe

Der Verein ist für Datenerhebung, -Speicherung, -Weitergabe an den Verband (durch Eingabe in die TVV Datenbank) und die Einholung der dafür nötigen Einverständniserklärung seitens seiner Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigten verantwortlich. Bei Hochladen des Personenfotos (in das Stammdatenblatt einer Person) bestätigt der Verein, dass ihm das Einverständnis des Vereinsmitglieds bzw. dessen Erziehungsberechtigten dafür vorliegt.

Der TVV registriert alle Spieler*innen durch elektronische Datenverarbeitung (Zentralkartei).

Gemäß den Bestimmungen des ÖVV ist der TVV verpflichtet, die Daten an den ÖVV weiterzugeben. Ansonsten dürfen personenbezogene Daten nicht weitergegeben werden.

7.3.9. Umregistrierung (=Vereinswechsel)

Bezüglich der Umregistrierung wird auf Punkt 7.5 dieser Melde- und Transferordnung verwiesen.

7.3.10. Dauer und Beendigung der Registrierung

Die TVV-Registrierung verlängert sich jeweils automatisch.

Der Mitgliedsverein, der Spieler / die Spielerin selbst bzw. dessen Erziehungsberechtigter können die Registrierung beim TVV jeder Zeit mittels einer nachweisbaren, schriftlichen Erklärung an den TVV beenden.

Eine Beendigung während eines laufenden Spieljahres wird allerdings erst mit dessen Ablauf wirksam.

7.4. Lizenzierung

7.4.1. Allgemeines

Ein Spieler / eine Spielerin erwirbt das Recht zur Teilnahme an Bewerbungsspielen des TVV grundsätzlich erst mit seinem Aufscheinen auf der Spieler*innen-Lizenzliste seines Mitgliedsvereins (Ausnahme: Spieler*innen der Mixedliga). Unter einer Teilnahme an Bewerbungsspielen wird der Aufenthalt eines Spieler / einer Spielerin auf dem Spielfeld während eines Wettkampfes bzw. dessen Aufscheinen auf dem Spielbericht verstanden.

In jedem TVV-Bewerb darf ein Spieler / eine Spielerin nur für ein Team seines Mitgliedsvereins lizenziert werden (Ausnahme: Spieler*innen der Mixedliga). Im Zweifelsfall gilt ein Spieler / eine Spielerin für jenes Team als lizenziert, für die er zuerst lizenziert wurde.

7.4.2. Voraussetzung der Lizenzierung

Voraussetzung der Lizenzierung eines Spieler / einer Spielerin für einen TVV-Bewerb ist eine ordnungsgemäße Registrierung (Ausnahme: Spieler*innen der Serie C, D, Mixedliga) dieses Spielers / dieser Spielerin. Liegt eine solche nicht vor, so ist die Lizenzierung ungültig. Sämtliche Bewerbungsspiele an denen der Spieler / die Spielerin bereits teilgenommen hat, werden in diesem Fall nachträglich strafverifiziert.

7.4.3. Vornahme der Lizenzierung

Die Lizenzierung eines registrierten Spielers / einer registrierten Spielerin für einen TVV-Bewerb kann nur im Internet auf der TVV-Homepage vorgenommen werden.

7.4.4. Verbindlichkeit der Lizenzierung

Die Lizenzierung eines Spieler / einer Spielerin als Teil eines Teams für einen TVV-Bewerb ist mit der erstmaligen Eintragung in die Spieler*innen-Lizenzliste verbindlich und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

7.4.5. Spieler*innen-Lizenzliste

Die Spieler*innen-Lizenzliste ist der offizielle Nachweis der Spielberechtigung. Alle für einen TVV-Bewerb lizenzierten Spieler*innen scheinen auf der entsprechenden Spieler*innen-Lizenzliste auf, die über die TVV-Homepage abgerufen und ausgedruckt werden kann. Bei nicht ordnungsgemäß lizenzierten Spielern scheint auf der Spieler*innen-Lizenzliste unter Geprüft: „nein“ auf. In diesem Fall hat sich der betreffende Verein unverzüglich mit dem Meldereferenten schriftlich in Verbindung zu setzen und die fehlenden Unterlagen längstens binnen 7 Tagen nachzureichen.

Die aktuelle Spieler*innen-Lizenzliste muss bei sonstiger Strafe (siehe Punkt 12.3) bis spätestens 10 Minuten vor Spielbeginn vollständig vorliegen. Sie muss vor jedem Spiel unaufgefordert am Schreibertisch deponiert werden. Die Spieler*innen-Lizenzliste kann auch in elektronischer Form dem Schiedsgericht zeitgerecht vorgelegt werden (Handy, Tablet, etc.)

7.4.6. Nachlizenzierung

Spieler*innen, deren Daten noch nicht überprüft wurden bzw. deren Meldeunterlagen noch nicht an den TVV gesendet wurden, sind einsatzberechtigt, sofern die Unterlagen vollständig binnen 7 Tagen beim TVV eintreffen.

7.4.7. Mangel der Lizenzierung

Werden Spieler*innen eingesetzt, die nicht auf der Lizenzliste aufscheinen bzw. liegt keine Spieler*innen-Lizenzliste vor, ist dies vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken und jedenfalls die Identität des Spieler / der Spielerin (gem. Punkt 7.4.i dieser Ordnung) zu überprüfen. Weiters ist der Verein verpflichtet, eine Strafgebühr gem. der gültigen TVV-Gebührenordnung zu bezahlen. Kann die Identität eines Spieler / einer Spielerin, der nicht auf der Spieler*innen-Lizenzliste aufscheint, nicht mit einem gültigen Lichtbildausweis festgestellt werden, ist der Spieler / die Spielerin nicht einsatzberechtigt. Sollte dieser Spieler / diese Spielerin trotzdem eingesetzt werden, wird dieses Spiel, bei ordnungsgemäßem Eintrag im Spielbericht, strafverifiziert.

7.4.8. Lizenzierungsfrist

Wird in der Meisterschafts- und Cupausschreibung nicht anderes vorgesehen, so ist eine Lizenzierung jederzeit möglich. Ansonsten hat eine Lizenzierung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zu erfolgen, widrigenfalls der Meldereferent die Lizenzierung mit Beschluss zurückzuweisen und dem betreffenden Verein eine Beschlussausfertigung zuzustellen hat.

7.4.9. Ausweispflicht

Alle auf einer Lizenzliste angeführten Spieler*innen der Serie A, B, Cup oder Nachwuchsbewerbe müssen sich bei Bedarf durch einen amtlichen oder vom TVV oder ÖVV bestätigten Lichtbildausweis bzw. durch einen vom TVV oder ÖVV bestätigten Vereinsausweis ausweisen können. Vereinsausweise werden vom Meldereferenten nach Vorliegen aller ihm notwendig erscheinenden Unterlagen bestätigt. Es besteht keine Verpflichtung zur Bestätigung von Vereinsausweisen und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Auch die Vorlage einer gut leserlichen Kopie, auf der auch das Lichtbild eindeutig erkennbar sein muss, genügt dieser Ausweispflicht. Als Identitätsnachweise gelten auch die TVV Foto-Lizenzlisten, wobei das Foto dem jeweiligen Alter des Spieler / der Spielerin angepasst sein muss.

Die Identitätsnachweise müssen bei sonstiger Strafe (siehe Punkt 12.3) bis spätestens 10 Minuten vor Spielbeginn vollständig vorliegen.

Die Identität der einzelnen Spieler*innen ist auf Verlangen des Schiedsrichters nachzuweisen. Ausweise können gesammelt oder stichprobenartig vom Schiedsrichter noch bis 10 Minuten nach Spielende überprüft werden. Die Ausweiskontrolle obliegt allein dem Schiedsrichter.

7.4.10. Sonderbestimmungen für Vereine mit Teams in überregionalen Wettbewerben

In überregionalen Wettbewerben (Bundesligen) lizenzierte Spieler*innen sind in den Landesligen nicht spielberechtigt. Allerdings sind solche Spieler*innen von TVV-Mitgliedsvereinen in der Landesliga Serie A (nicht jedoch in der Landesliga Serie B, C und D) spielberechtigt, welche das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. seit mindestens 3 Jahren in Österreich gemeldet sind.

In den Landesligen B, C und D sind überregional tätige Spieler*innen von TVV Mitgliedsvereinen spielberechtigt, welche sinngemäß in einem U20 Nachwuchsbewerb gemeldet werden könnten und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. seit mind. 3. Jahren in Österreich gemeldet sind.

Spieler*innen welche sinngemäß in einem TVV Nachwuchsbewerb gemeldet werden könnten, können - die Zustimmung des Erstvereines vorausgesetzt - für einen Zweitverein eine Zweitlizenz erwerben und wie folgt für Bewerbe des TVV lizenziert werden:

- wenn im Erstverein für TVV Nachwuchsbewerb lizenziert:
im Zweitverein für Bewerbe der Allgemeine Klasse in Bundesligen oder Landesligen
- wenn im Erstverein für Bewerbe der Allgemeinen Klasse in Bundesligen oder Landesligen lizenziert: im Zweitverein für TVV Nachwuchsbewerb

Diese Zweitlizenz erlischt im selben Moment, in dem für den jeweiligen Spieler / die jeweilige Spielerin von seinem Erstverein eine Spielerlizenz für eine allgemeine Klasse gelöst wird bzw. diese vom Erstverein widerrufen wird. Die Meldung einer Zweitlizenz hat schriftlich an die TVV Geschäftsstelle mindestens 5 Werktage vor dem ersten Spieleinsatz zu erfolgen.

7.4.11. Sonderbestimmungen für Vereine mit Teams in den Landesligen

Spieler*innen können grundsätzlich nur für ein Team desselben Vereins der allgemeinen Klasse gemeldet werden.

Spieler*innen, welche auch in der U-20-Klasse und - mit Einschränkungen* siehe unten - maximal 2 Spieler*innen, die auch in der U-22-Klasse einsatzberechtigt wären und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. seit mindestens 3 Jahren in Österreich gemeldet sind, können auch in verschiedenenklassigen Teams (z.B. Serie A und Serie B) desselben Vereins eingesetzt werden, also nicht für Teams eines Vereins in derselben Klasse.

Einschränkungen*: diese Sonderbestimmung gilt für U22 Spieler*innen nur im Grunddurchgang / Herstdurchgang; Im FD / PO sind U22 Spieler*innen nur mehr für 1 Team spielberechtigt.

Diese Bestimmung gilt allerdings auch ausdrücklich nicht für den Cup-Bewerb.

Spieler*innen, die gemäß dieser Bestimmung in verschiedenenklassigen Teams eines Vereins eingesetzt werden, sind für alle diese Teams lizenzierungspflichtig und es fallen pro Lizenzierung die Gebühren gem. der TVV-Gebührenordnung an.

7.4.12. „Aushilfsspieler*innen“

Jeder Spieler / jede Spielerin, welcher für die Landesliga spielberechtigt ist darf zwei Mal pro Saison für denselben Verein in einem Spiel einer höherwertigen Ligaserie (Landesliga, Bundesliga) „aushelfen“. Der Einsatz des Spieler / der Spielerin muss im Spielbericht der höherwertigen Serie vermerkt werden (Landesligen) bzw. dem TVV unaufgefordert und unverzüglich gemeldet werden (Bundesligen). Kommt ein Spieler / eine Spielerin öfters als zwei Mal in der höherwertigen Serie zum Einsatz, muss er regulär umlizenziert werden und ist dann in der niedrigeren Landesligaserie nicht mehr spielberechtigt (Strafverifizierung!).

7.4.13. Sonderbestimmung für Spieler*innen von Schulen und Universitäten

Spieler*innen ausländischer Herkunft, die gegebenenfalls in ihrer Heimat aktive Spieler*innen sind dürfen in TVV Bewerben eingesetzt werden. Voraussetzung: sie besuchen eine Schule bzw. Universität in Tirol.

7.4.14. Sonderbestimmung für Spieler*innen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Sollen Spieler*innen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr in einem Team der Allgemeinen Klasse eingesetzt werden, so kann vom Meldereferenten eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn eine sportmedizinische Untersuchung (nicht älter als ein Jahr) nachgewiesen und eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten vorgelegt wurde. Die entsprechenden Unterlagen müssen binnen 14 Tagen nach Lizenzierung dem Meldereferenten vollständig übermittelt werden.

7.4.15. Sonderbestimmung für Einsteiger-Nachwuchs-Ligen (Serie B)

Erstmals lizenzierte Nachwuchs-Spieler*innen sind in den sogenannten "Einsteiger-Nachwuchs-Ligen" (zb.: U12 Serie B) in ihrer ersten Spielsaison ein Jahr länger spielberechtigt als in der Ausschreibung für die jeweilige Altersklasse angegeben.

7.4.16. Datenverarbeitung und – Datenweitergabe

Der TVV registriert alle Spieler*innen durch elektronische Datenverarbeitung (Zentralkartei). Die Daten können dem Österreichischen Volleyballverband (ÖVV) weitergegeben werden. Jeder andere Gebrauch der Spieler*innen-Lizenzliste als zur Feststellung der Spielberechtigung ist verboten. Dies betrifft jede Form der Weitergabe bzw. Zugänglichmachung an andere Personen mit Ausnahme von TVV-Funktionären, Teamverantwortlichen und Kapitänen anderer Teams derselben Liga.

7.4.17. Umlizenzierungen

Grundsätzlich sind Umlizenzierungen nach der Lizenzierung für eine Spielsaison nicht möglich.

Allerdings können pro Großfeldteam und Saison maximal 2 Spieler*innen und pro Kleinfeldteam maximal 1 Spieler*in in andere Teams derselben Altersklasse und desselben Vereins umlizenziert werden. Die Rückgängigmachung einer erfolgten Umlizenzierung ist nicht möglich. Auch in diesen Fällen hat selbstverständlich eine rechtzeitige Eintragung auf der Spieler*innen-Lizenzliste zu erfolgen.

7.4.18. Dauer der Spiellizenz

Die Spiellizenz gilt für die Dauer einer Spielsaison für den genannten Bewerb für das Team des jeweiligen Mitgliedvereins. Sie endet unter nachfolgenden Bedingungen:

- nach Ablauf des Spieljahres
- infolge einer Umregistrierung während einer laufenden Spielsaison
- infolge Entzugs aufgrund schwerer Verletzungen der TVV-Ordnungen
- bei Aufscheinen auf einer ÖVV-Spieler*innen-Lizenzliste für einen anderen Verein bei einem überregionalen Bewerb. In diesem Fall verliert der Spieler / die Spielerin umgehend alle Spielberechtigungen für jenen Verein, für den er nicht beim ÖVV lizenziert war. Alle Spiele, bei denen der Spieler / die Spielerin auf unterschiedlichen Vereinslisten aufgeschienen ist und an welchen er aktiv teilgenommen hat, sind gegen den nicht vom ÖVV bestätigten Verein zu strafverifizieren.

7.4.19. Verfälschung oder Täuschung des Meldereferates

Jede Verfälschung oder Nachahmung der Spieler*innen-Lizenzliste ist verboten und entsprechend zu ahnden (Strafverifizierung).

Wird eine Spiellizenz durch vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachte falsche Angaben oder Bestätigungen erworben, so kann die Spiellizenz auch rückwirkend entzogen werden (Strafverifizierung).

7.5. Umregistrierung (= Vereinswechsel)

7.5.1. Allgemeines

Die Umregistrierung eines Spieler / einer Spielerin während einer laufenden Spielsaison (Beginn der Spielsaison: 15.7. des jeweiligen Jahres ((Meldetermin für den Ö-Cup)), Ende der Spielsaison: 15.06. des folgenden Jahres) ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme besteht für den Fall, dass zwischen den Vereinen eine einvernehmliche Regelung erfolgt und der Spieler / die Spielerin bis zu diesem Zeitpunkt an keinem Wettkampf für den Verein, für den er zuletzt registriert war, teilgenommen hat.

Der Verein, für den der betreffende Spieler / die betreffende Spielerin registriert ist, ist jedoch in keiner Weise verpflichtet, einer Abmeldung während einer laufenden Spielsaison zuzustimmen.

Der TVV kann ohne Angabe von Gründen eine Umregistrierung während einer laufenden Spielsaison ablehnen.

Jeder Spieler / jede Spielerin eines Vereins gilt mit Ende einer Spielsaison automatisch als „abgemeldet“. Wobei „abgemeldet“ in diesem Zusammenhang wie folgt definiert wird: Der Spieler / die Spielerin bleibt Mitglied jenes Vereines für den er beim TVV registriert wurde. Ebenso bleibt die aktuelle Registrierung des Spieler / der Spielerin so lange aufrecht bis der Spieler / die Spielerin sich schriftlich vom TVV und jenes Vereines, für den er registriert, ist abmeldet oder einen Vereinswechsel vornimmt (wobei dann die Bestimmungen für einen ordnungsgemäßen Vereinswechsel in Kraft treten).

Für einen ordnungsgemäßen durchgeführten Vereinswechsel sind folgende Unterlagen zeitgerecht dem TVV zu übermitteln:

Befreiungsschein – vom abgebenden Verein, per Upload in das Spieler*innen-Stammdatenblatt der TVV Homepage

7.5.2. Befreiungsschein (Formular M4)

Der Befreiungsschein dient zum Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung einer Beziehung zwischen einem Spieler / einer Spielerin und einem Verein. Ohne Vorlage eines Befreiungsscheins ist keine Umregistrierung eines Spieler / einer Spielerin möglich.

Ein Befreiungsschein ist nur gültig, wenn er mit Unterschrift und Vereinsstempel des abgebenden Vereins versehen ist. Name und Funktion des Unterzeichnenden müssen eindeutig lesbar sein. Korrigierte Befreiungsscheine dürfen vom Meldereferenten nicht angenommen werden. Etwaige am Befreiungsschein angebrachte Beschränkungen oder Bedingungen gelten gegenüber dem Meldereferenten als nicht geschrieben.

Für Spieler*innen in überregionalen Bewerbungen gelten die Bestimmungen der Melde- und Transferordnung des ÖVV.

7.5.3. Voraussetzung für die Ausstellung eines Befreiungsscheins

Voraussetzung für die Ausstellung eines Befreiungsscheins ist die Einigung der beiden Vereine über eine Entschädigung für den abgebenden Verein. Die Entschädigung ist unter Punkt 8 dieser Melde- und Transferordnung geregelt.

Außerdem muss ein Spieler / eine Spielerin zum Erhalt eines Befreiungsscheins sämtliche Mitgliedsbeiträge bezahlt und alle sonstigen Verbindlichkeiten (z.B. Rückstellung der Ausrüstung) gegenüber dem abgebenden Verein erfüllt haben.

Die Beweispflicht für offene Mitgliedsbeiträge bzw. sonstige unerfüllte Verbindlichkeiten trifft den abgebenden Verein und sind im Anlassfall entsprechende Belege vorzulegen (z.B. Übernahmebestätigung mit Wertangabe, Datum und Unterschrift des Übernehmers oder dessen gesetzlichen Vertreters).

Werden die entsprechenden Belege nicht innerhalb von 14 Tagen (in der meisterschaftsfreien Zeit innerhalb von 21 Tagen) nach schriftlicher Aufforderung durch den Meldereferenten seitens des abgebenden Vereins beigebracht, kann der Spieler / die Spielerin auch ohne Beibringung eines Befreiungsscheins vom TVV umregistriert werden. Das Recht des abgebenden Vereins auf die Entschädigung wird davon allerdings nicht berührt und ist Gegenstand eines eigenen Verfahrens. Weitergehende Forderungen des Vereins an den Spieler / die Spielerin unterliegen ausschließlich dem Zivilrechtsweg.

7.5.4. Verweigerung der Ausstellung eines Befreiungsscheins

Begehrt ein Spieler / eine Spielerin von seinem alten Verein, der sich mit dem neuen Verein bereits über die Entschädigung geeinigt hat, einen Befreiungsschein, so kann der alte Verein diesen dem Spieler / der Spielerin nur dann verweigern, wenn die unter Punkt 7.5 angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ansonsten kann einem Spieler / einer Spielerin die Ausstellung eines Befreiungsscheins vom abgebenden Verein nicht verweigert werden. Eine Umregistrierung hat in diesem Fall auch ohne Vorliegen eines Befreiungsscheins zu erfolgen.

7.5.5. Umregistrierung ohne Befreiungsschein

Spieler*innen, die zum Zeitpunkt der Registrierung seit mehr als 12 Monaten bei keinem Verein registriert waren, können vom neuen Verein ohne Befreiungsschein beim TVV registriert werden.

Die Frist von 12 Monaten beginnt mit dem Tag der Beendigung der Registrierung zu laufen. Innerhalb dieser 12 Monate darf der Spieler / die Spielerin an keinem nationalen oder internationalen Bewerb teilnehmen, der von einem Verband oder einem seiner Mitgliedsvereine organisiert und als „Meisterschaft“ angekündigt wird, selbst wenn diese „Meisterschaft“ in Turnierform gespielt wird. Widrigenfalls beginnt die Frist mit Ende des laufenden Spieljahrs wieder neu zu laufen. Die Beendigung der Registrierung muss schriftlich (per Post oder E-Mail) vom / von der jeweiligen Spieler*in selbst, dem TVV und dem Verein für welchen er registriert ist, durchgeführt werden.

7.5.6. Auflösung eines Spielervertrages

Erfolgt bei Vertragsspieler*innen eine einvernehmliche oder durch ein ordentliches Gericht verhängte Auflösung des Spielervertrages infolge schuldhaften Verhaltens des Vereins, kann der Spieler / die Spielerin bei eindeutigem Nachweis dieser Umstände für einen neuen Verein registriert werden. Die Beibringung eines Befreiungsscheins entfällt in diesen Fällen.

7.5.7. Auflösung oder Sperre von Vereinen

Unter den in Punkt XI. näher geregelten Umständen ist ebenfalls eine Umregistrierung ohne Beibringung eines Befreiungsscheins möglich.

7.5.8. Vorläufige Spielgenehmigung

Einigen sich zwei Vereine nicht über den die Höhe der Entschädigung für einen Spieler / eine Spielerin, so kann der Meldereferent nach Anhörung beider Seiten und nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung eine vorläufige Spielgenehmigung für den neuen Verein ausstellen, wenn der Spieler /

die Spielerin nachweislich in keinem aufrechten Vertragsverhältnis mit dem alten Verein steht. Die Erteilung der vorläufigen Spielgenehmigung erfolgt jedoch auf Gefahr des neuen Vereins.

Das Recht des abgebenden Vereins auf die Entschädigung wird davon allerdings nicht berührt und ist Gegenstand eines eigenen Verfahrens.

8. AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNG

8.1. Allgemeines

Die Entschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereins. Vom erwerbenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die der abgebende Verein für die Aus- und Fortbildung dieses Spielers / dieser Spielerin bisher aufgewendet hat und die sich der erwerbende Verein dadurch erspart.

8.2. Höhe der Ausbildungsentschädigung

Die Höhe der Ausbildungsentschädigung unterliegt grundsätzlich der freien Vereinbarung zwischen den Vereinen.

Können sich der abgebende und der erwerbende Verein jedoch nicht auf eine Entschädigungssumme einigen, so kann der abgebende Verein in den Grenzen des Punktes IX.C eine angemessene Entschädigung vom erwerbenden Verein fordern.

8.3. Höchstgrenzen der Ausbildungsentschädigung

8.3.1. Allgemeines

Eine Ausbildungsentschädigung kann nur für die Teilnahme eines Spieler / einer Spielerin in den Nachwuchsklassen begehrt werden. Für die Teilnahme eines Spieler / einer Spielerin in der Allgemeinen Klasse können keine Beträge geltend gemacht werden.

8.3.2. Altersgrenze

Entsprechend der Melde- und Transferordnung des ÖVV können vom abgebenden Verein Entschädigungen nur für Spieler*innen bis zum vollendeten 23. Lebensjahr geltend gemacht werden.

8.3.3. Höchstgrenzen

Die nachstehenden Beträge gelten pro Saison, in welcher der Spieler / die Spielerin in der jeweiligen Klasse für den abgebenden Verein beim TVV lizenziert war:

- U12, U13, U14: 50 Euro
- U15, U16: 80 Euro
- U18, U20: 120 Euro

8.3.4. Zuschläge:

Zuschlag für Kaderspieler

Stand ein Spieler / eine Spielerin während seiner Zugehörigkeit zu einem Verein außerdem im Landes- bzw. Nationalkader so erhöht sich die Ausbildungsentschädigung um nachstehende Zuschläge:

- 1. Saison: 100 Euro
- 2. Saison: 150 Euro
- 3. und jede weitere Saison: 200 Euro

Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit

War ein Spieler / eine Spielerin drei bis fünf Saisonen ununterbrochen lizenzierter Spieler*in des abgebenden Vereines, beträgt der Zuschlag 50% des Basisbetrages.

War der Spieler / die Spielerin mehr als fünf Saisonen ununterbrochen lizenzierter Spieler*in des abgebenden Vereines, beträgt der Zuschlag 75% des Basisbetrages.

8.3.5. Sonderbestimmung für nicht eingesetzte Spieler*innen

War ein Spieler / eine Spielerin zwar eine volle Spielsaison durchgehend bei einem Verein registriert, ohne jedoch während dieser Saison auf einem Spielbericht aufgeschienen zu sein, so kann vom abgebenden Verein für diese Saison maximal der Tarif für die untersten Klassen (U12, U13, U14) als Ausbildungsentschädigung geltend gemacht werden.

8.3.6. Sonderbestimmung für die abgebrochene Saison 2020-21

War ein Spieler / eine Spielerin in der Spielsaison 2020-21 nur für die Ligen des TVV lizenziert, so kann vom abgebenden Verein für diese Saison maximal 50% des Tarifs als Ausbildungsentschädigung geltend gemacht werden. War ein Spieler / eine Spielerin in der Spielsaison 2020-21 nachweislich (auch) für die österreichischen Nachwuchsmeisterschaften Großfeld (U16, U18, U20) lizenziert, so kann vom abgebenden Verein für diese Saison 100% des Tarifs als Ausbildungsentschädigung geltend gemacht werden.

8.3.7. Lizenzspieler

Die oben festgelegten Entschädigungsbeträge beziehen sich auf jede volle Saison, in welcher der Spieler / die Spielerin als TVV-Lizenzspieler dem Verein angehört hat sowie auf den Jahrgang des Nachwuchsspielers. Wenn z.B. ein Spieler / eine Spielerin mit Schülerjahrgang schon bei der Jugend oder höher eingesetzt wird, gelten für diese Saison die Beträge der Schülerklasse.

8.3.8. Kaderspieler

Die Kader-Zuschläge beziehen sich jeweils auf jene Saison, in welcher der Spieler / die Spielerin auf dem Spielbericht eines offiziellen Spiels des National- oder Landeskaders aufscheint.

Gemäß Kaderordnung ist dieser Umstand umgehend dem TVV zu melden. Ansonsten obliegt der Nachweis jenem Verein, der den Zuschlag zur Ausbildungsentschädigung begehrt.

8.3.9. „Ausbildungswert“ eines Spieler / einer Spielerin

Der Gegenwert der pauschalierten Ausbildungsbeträge bleibt unabhängig von Vereinswechseln bei dem Spieler / der Spielerin selbst. Wird er etwa nach einer Saison wieder vom ursprünglichen Verein registriert, so beträgt die Ausbildungsentschädigung den ursprünglichen Wert zuzüglich dem Gegenwert der in dieser Saison erhaltenen Ausbildung. Wobei hier jedoch nur der errechnete Basisbetrag inkl. Zuschlag für die Kaderzugehörigkeit zum tragen kommt, nicht jedoch der Zuschlag für die Vereinszugehörigkeit.

8.3.10. Verminderung des „Ausbildungswertes“

Sind Spieler*innen altersbedingt nur mehr in der Allgemeinen Klasse (AK) spielberechtigt, so vermindert sich der Ausbildungswert eines Spieler / einer Spielerin nach der ersten Spielsaison um je ein Viertel.

8.3.11. Entschädigungsverzicht

Wenn sich die beiden beteiligten Vereine schriftlich darüber einigen, kann auf die Zahlung einer Entschädigung auch ganz oder teilweise verzichtet werden.

8.3.12. Verlust der Entschädigung

Ein Verein muss auf die Einhebung einer Entschädigung für eine Spielsaison verzichten, wenn er nicht in der Lage ist, ein entsprechendes Team zur regulären Teilnahme in der kommenden Saison zu stellen. Dies gilt für jene Liga, für die der Spieler / die Spielerin laut Stichtag spielberechtigt ist bzw. für die nächst höhere Nachwuchsliga (z.B.: für einen Spieler / eine Spielerin im Schülerjahrgang, muss der Verein eine entsprechende Schüler- oder Jugendteam stellen)

8.3.13. Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch des abgebenden Vereins auf Geltendmachung einer Ausbildungsentschädigung erlischt grundsätzlich mit der Ausstellung des Befreiungsscheins bzw. nach Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Registrierung gemäß Punkt VIII.E.

Nach der Auflösung eines Vereins ist dieser nicht mehr zur Geltendmachung von Entschädigungsbeträgen für seine Spieler*innen berechtigt.

8.3.14. Überweisung der Entschädigung

Der Entschädigungsbetrag ist vor der Registrierung durch den neuen Verein zu überweisen bzw. ist ein eventueller Verzicht dem Meldereferenten nachzuweisen (Kopie der Einzahlungsbestätigung bzw. der Verzichtserklärung).

9. AUFLÖSUNG UND SPERRE VON VEREINEN

9.1. Auflösung von Vereinen

Wenn sich ein Verein oder aber jener geschlechtsspezifische Teil des Vereins, dem der Spieler / die Spielerin angehört (Damen oder Herren) rechtskräftig aufgelöst hat, können die ihm angehörigen Spieler*innen sofort und ohne weitere Entschädigung für den ursprünglichen Verein einem anderen Verein beitreten. Die Beibringung eines Befreiungsscheins (M4) entfällt.

9.2. Auflösung einer Spielgemeinschaft

Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft haben die Spieler*innen oder die beteiligten Vereine kein Wahlrecht, für welchen Verein der Spieler / die Spielerin in Hinkunft spielberechtigt ist. Die Spieler*innen verbleiben vielmehr bei ihrem Stammverein.

9.3. Sperre eines Vereins

Wird ein Verein für mehr als 3 Monate von laufenden Bewerbungen des TVV ausgeschlossen, können die ihm angehörigen Spieler*innen nach Rechtskraft der Sperre sofort und ohne weitere Entschädigung für den ursprünglichen Verein für einen neuen Verein registriert werden. Die Beibringung eines Befreiungsscheins (M4) entfällt.

Dies gilt selbstverständlich nicht für jene Spieler*innen, welche die Sperre des betreffenden Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig zu verantworten haben.

10. GEBÜHREN

Die Gebühren richten sich nach der für eine Spielsaison jeweils gültigen TVV-Gebührenordnung.

11. STRAFBESTIMMUNGEN

11.1. Allgemeines

Wettkämpfe, an denen Spieler*innen teilgenommen haben, welche aufgrund der Bestimmungen dieser Melde- und Transferordnung nicht zur Teilnahme berechtigt waren, müssen grundsätzlich nachträglich strafverifiziert werden.

Nach Abschluss der Spielsaison, d.h. nach Durchführung der offiziellen Siegerehrung durch den TVV, ist außer in den Fällen des Punktes 13.3, kein Protest mehr zulässig und kann ein Titel nachträglich nicht mehr aberkannt werden.

11.2. Vorübergehende Sperre

Werden dem Meldereferenten Umstände bekannt, welche die ungerechtfertigte Teilnahme eines Spieler / einer Spielerin an einem Bewerb als wahrscheinlich erscheinen lassen, so hat er sofort eine vorübergehende Sperre des Spieler / der Spielerin bis zur Klärung des Falles zu verhängen und den Verein schriftlich davon zu informieren.

Eine Wettkampfteilnahme während dieser Sperre ist mit Strafverifizierung des Spiels zu ahnden.

11.3. Ungültige oder fehlende Spieler*innen-Lizenzliste

Kann von einem Team keine oder nur eine ungültige Spieler*innen-Lizenzliste vorgelegt werden, so ist dies im Spielbericht zu vermerken und ein entsprechender Protest gemäß der TVV-Rechtsmittelordnung einzubringen. Ein solcher Verstoß hat neben der Pflicht zur Nachreichung einer gültigen Spieler*innen-Lizenzliste binnen 7 Tagen auch eine Strafgebühr gemäß der aktuellen Gebührenordnung des TVV zur Folge.

11.4. Verletzung der Ausweispflicht

Wenn sich ein Spieler / eine Spielerin, der im Wettkampf zum Einsatz kam, nicht ordnungsgemäß ausweisen kann und auch keine Foto-Lizenzliste aufliegt, so ist dies im Spielbericht zu vermerken und ein entsprechender Protest gemäß der TVV-Rechtsmittelordnung einzubringen. Ein solcher Verstoß hat grundsätzlich die Strafverifizierung des betreffenden Spiels zur Folge.

Bei Verletzung der Ausweispflicht ist gemäß der aktuellen TVV Gebührenordnung auch eine Strafgebühr zu entrichten.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Persönliche Veränderungen

Persönliche Veränderungen eines Spieler / einer Spielerin sind dem Meldereferenten umgehend zur Kenntnis zu bringen. Bei Namensänderung auf Grund einer Eheschließung ist außerdem ein

entsprechendes Dokument vorzulegen und die Spieler*innen-Lizenzliste über die TVV- Homepage zu berichtigen.

12.2. Proteste

Für die Einbringung von Protesten gelten die Bestimmungen der TVV- Rechtsmittelordnung.

Für den Fall, dass die Teilnahme an einem österreichischen Finalbewerb oder am Aufstiegs-Playoff in eine überregionale Liga bzw. die Meldung für den österreichischen Cup-Bewerb von der Entscheidung über einen Protest abhängig ist, ist vom Wettbewerbreferenten gegebenenfalls fristgerecht eine Entscheidung des TVV-Vorstands herbeizuführen, gegen die eine Berufung nicht mehr möglich ist.

12.3. Siegerehrung unter Vorbehalt

Ist zum Zeitpunkt der Durchführung einer Siegerehrung durch den TVV über einen Protest, der geeignet ist, zu einem anderen Ergebnis zu führen, noch nicht entschieden, so kann die Siegerehrung nur unter Vorbehalt durchgeführt werden.